Wann ist die Überschuldung offensichtlich?

Konkretisierungsvorschlag zu Art. 729b Abs. 2 OR

Auf den 1. Juli 1992 ist das neue Aktienrecht in Kraft getreten. Erstmals seit Bestehen dieses Gesetzes wird der Revisionsstelle die Pflicht auferlegt, den Konkursrichter über eine offensichtliche Überschuldung zu benachrichtigen, sofern der Verwaltungsrat der revidierten Gesellschaft dies unterlässt. Wie soll der Revisor jedoch die normale von der offensichtlichen Überschuldung unterscheiden? Gesetzesmaterialien und Literatur liefern dazu nur vage verbale Umschreibungen. Die Judikatur hat sich damit nicht befasst. Dieser Aufsatz möchte daher das Kriterium der Offensichtlichkeit konkretisieren.

1. Revision des Aktienrechts/Zweck der neuen Anzeigepflicht

In der Botschaft über die Revision des Aktienrechts schlug der Bundesrat die Einführung des neuen Art. 729b Abs. 2 des Obligationenrechts vor [1]. Diese neue, besonders geartete Anzeigepflicht der Revisionsstelle solle, so der Bundesrat, Konkursverschleppungen verhindern und die Gläubiger vor neuen Schulden der Gesellschaft und vor Gläubigerbevorzugungen schützen. Die Erfahrung habe nämlich gelehrt, dass der Verwaltungsrat alles daran setze, den schweren Gang zum Richter nicht tun zu müssen. Dies führe nicht selten dazu, fährt der Bundesrat weiter, dass die Konkurseröffnung um Monate hinausgeschoben und der Gläubigerausfall stark vergrössert werde.

Der Bundesrat möchte mittels dieser neuen Anzeigepflicht der Revisionsstelle den Gläubigerschutz ausbauen.



Rico A. Camponovo, Rechtsanwalt, lic. iur. et lic. oec. publ., Vizedirektor und Leiter des Fachteams Revisionsrecht, KPMG Fides, Zürich

In der Praxis sind Überschuldungsanzeigen der Revisionsstelle nicht alltäglich [2]. Weil die Anzahl von überschuldeten und trotzdem aktiven [3] Gesellschaften jedoch erheblich ist, stellt sich im Revisionsalltag die Frage der Abgrenzung von normaler und offensichtlicher Überschuldung dennoch relativ häufig.

Für Verständnis und sinnvolle Anwendung dieser Aufgabe soll nachfolgend zuerst das Umfeld der neuen Pflicht dargestellt werden. [4]

2. Massnahmen zur Vermeidung einer offensichtlichen Überschuldung

2.1 Buchführungspflicht

Die Vermeidung einer offensichtlichen Überschuldung beginnt bei der gesetzlichen Buchführungspflicht für wirtschaftliche Unternehmungen (Art. 957 ff. OR). Die Bücher müssen nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen, wie jenen der Vorsicht, der Stetigkeit, der Wesentlichkeit, der Wahrheit und der Klarheit geführt werden. Für Aktiengesellschaften gelten in den Art. 662 ff. OR zudem verschärfte Bestimmungen.

2.2 Massnahmen bei Kapitalverlust

Zusätzlich schreibt Art. 725 Abs. 1 OR dem Verwaltungsrat vor, dass er schon bei hälftigem Verlust des Eigenkapitals, wenn also die Fremdkapitalien noch mehr als gedeckt sind, unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen und Sanierungsmassnahmen zu beantragen habe [5].

2.3 Massnahmen bei Überschuldung

Die nächste Warnstufe wird dann erreicht, wenn der Verwaltungsrat begründete Besorgnis hat, dass die Eigenmittel aufgebraucht sein könnten (Art. 725 Abs. 2 OR) [6]. Diese Vermutung verpflichtet ihn, eine Zwischenbilanz zu erstellen und sie von der Revisionsstelle prüfen zu lassen. Ergibt diese Bilanz eine Überschuldung sowohl unter dem Blickwinkel der Unternehmensfortführung als auch unter dem Blickwinkel der Unternehmensliquidation, so ist er verpflichtet, den Konkursrichter zu benachrichtigen. Von dieser Benachrichtigung kann er nur dann absehen, wenn es ihm sofort gelingt, die Bilanz zu sanieren, z.B. indem Gläubiger mit ihren Forderungen auf qualifizierte Weise hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten [7, 8].

2.4 Massnahmen der Revisionsstelle

Verletzt der Verwaltungsrat seine Pflichten, so muss die Revisionsstelle der Generalversammlung sowohl im Falle von Art. 725 Abs. 1 als auch Abs. 2 OR Meldung erstatten (Art. 729b Abs. 1 i. V. mit Art. 699 Abs. 1 OR). An dieser Generalversammlung kann die Revisionsstelle die Aktionäre lediglich darüber informieren, dass der Verwaltungsrat es unterlassen habe, diese einzuberufen und ihr Sanierungsvorschläge zu unterbreiten, bzw. eine Zwischenbilanz zu erstellen und prüfen zu lassen [9].

3. Vorbemerkungen zur Anzeigepflicht der Revisionsstelle

3.1 Entstehung bei Offensichtlichkeit

Die Anzeigepflicht der Revisionsstelle entsteht erst bei Offensichtlichkeit der Überschuldung und ist daher subsidiär zu derjenigen des Verwaltungsrates.

In dieser prekären Situation – die Gesellschaft ist überschuldet, der Verwaltungsrat ist untätig oder verzögert

den Gang zum Richter - möchte der Gesetzgeber, dass die Revisionsstelle anstelle des Verwaltungsrates den Richter benachrichtigt. Die Revisionsstelle ist aber erst dann zur Anzeige verpflichtet, wenn die Überschuldung «offensichtlich» ist, dies im Gegensatz zur Formulierung für den Verwaltungsrat, der bereits bei «normaler» Überschuldung handeln muss [10]. Das heisst, dass die Revisionsstelle erst eingreifen darf und muss, wenn die Überschuldung deutlich weiter vorangeschritten ist, wenn sie sich auch bei optimistischer Betrachtungsweise nicht mehr leugnen lässt, wie sich die Botschaft ausdrückt [11].

3.2 Überschuldung und Bewertungsspielraum

Vor der nachfolgenden Konkretisierung des Kriteriums der Offensichtlichkeit soll hier die in diesem Zusammenhang wichtige und alte Diskussion über die mannigfaltigen Bewertungsspielräume und -unsicherheiten in Erinnerung gerufen werden. Rechnungslegung ist trotz ständiger Zahlenarbeit und permanenter Anwendung von Rechenoperationen nicht exakte Mathematik. Für die Berechnung der Über-

Beispiel 1

Offensichtliche Überschuldung

A FK

Ü

EK

Je grösser Ü, je offensichtlicher

Ü = Überschuldung

schuldung kann nicht blind vom Bilanzbild ausgegangen werden. Neben der Berücksichtigung allfälliger stiller Reserven müssen bei vielen Positionen Bewertungsungewissheiten in Kauf genommen werden. Dazu kommen Ermessensspielräume in der Auslegung der Buchführungsvorschriften. Zudem gewähren letztere manchmal Wahlrechte, z.B. ob Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten aktiviert werden (Art. 664 OR), wie die Wertschriften bewertet werden (Art. 667 OR) usw.

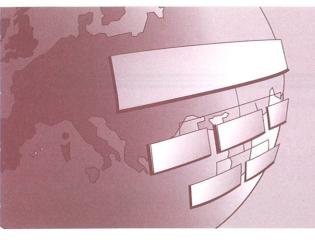
3.3 Statische oder dynamische Betrachtungsweise

Die nachfolgenden Erwägungen gehen von einem statischen Ansatz aus. Diese Momentaufnahme ist deshalb wichtig, weil sie die augenblickliche finanzielle Situation der Gesellschaft scharf herausschält und insofern ein klares Bild der Überschuldungslage verschafft. Muss die Frage der Offensichtlichkeit bei statischer Betrachtungsweise bejaht werden, so ist die Finanzlage i.d. R. so desolat, dass auch ein positiver finanzieller Trend - der seinerseits zumeist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist - nichts mehr an der Anzeigepflicht ändern kann. Bei normaler, d.h. weniger weit fortgeschrittener Überschuldung hingegen ist die dynamische Betrachtungsweise unabdingbar miteinzubeziehen. Der Überschuldungstrend kann den Entscheid des Verwaltungsrates zur Anzeige in sinnvoller Weise beschleunigen wie verzögern. Auch bei offensichtlicher Überschuldung bleibt der Revisionsstelle für die Einbeziehung des Trends ein gewisser Spielraum, insbesondere wenn die offensichtliche Überschuldung betragsmässig nicht erheblich ist.

4. Wann ist die Überschuldung offensichtlich?

4.1 Verbale Umschreibungen der Offensichtlichkeit

Das Kriterium der Offensichtlichkeit erleichtert die Aufgabe der Revisoren. Diese müssen noch nicht eingreifen,



FIDUCIT

WHY DO GLOBAL PLAYERS SUPPORT THEIR DECISIONS USING FRS?

FINANCIAL REPORTING SOFTWARE (FRS) incorporates the worldwide collection, consolidation, analysis and publishing of financial data in one single application. FRS provides full support of statutory consolidation – integrated in a corporate financial business intelligence solution.

AND WHY SHOULD YOU DO WITHOUT IT?

FRS is now available as a standard application for middle-sized companies which can be scaled down or further expanded to any desired financial information system.



Statutory Consolidation Management Reporting Financial EIS wenn die Gesellschaft überschuldet erscheint, sondern erst wenn kein Zweifel mehr über die Überschuldung besteht, wenn ohne grosse Abklärungen für jeden verständigen Menschen die Überschuldung evident ist und wenn auch bei Ausschöpfung des ganzen Ermessensspielraums zugunsten der Gesellschaft klar ist, dass diese überschuldet ist [12] oder wenn sie sich auch bei optimistischer Betrachtungsweise nicht mehr leugnen lässt, wie sich die Botschaft ausdrückt.

Diese verbalen Umschreibungen leuchten auf den ersten Blick ein und scheinen eine einigermassen klare Handhabung zu ermöglichen. Sie legen folgende Konkretisierung der Offensichtlichkeit nahe: je grösser die Überschuldung – je offensichtlicher die Überschuldung!

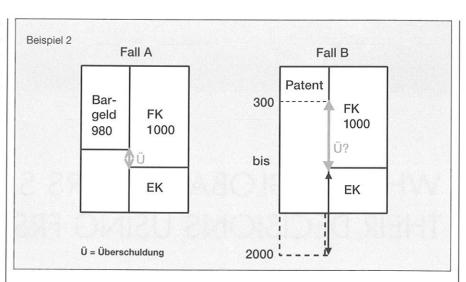
4.2 Ist grosse Überschuldung gleich offensichtliche Überschuldung?

Beispiel 1 zeigt diesen Zusammenhang an einem typischen Bilanzbild auf. Es zeigt, dass die Überschuldung «Ü» bei gleichbleibendem Fremdkapital z.B. dann immer grösser (offensichtlicher) wird, wenn der Wert der Aktiven abnimmt. Je grösser m.a.W. der «fette Pfeil» ist, desto offensichtlicher wird die Überschuldung.

Diese Erklärung ist zwar sehr einfach und einleuchtend. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass damit nur krasse Fälle ohne Zweifel abgehandelt werden können. Abgesehen von echten Grenzfällen, wo auch exakte Kriterien keine Entscheidungshilfe bieten können, gibt es Fälle, wo die verbale Umschreibung bzw. Beispiel 1 nicht weiterhelfen kann. Dies zeigen die beiden nachfolgenden Fälle.

4.3 Fälle mit minimalem und maximalem Bewertungsspielraum

Beispiel 2 zeigt zwei Fälle einer Überschuldung. In beiden Fällen beträgt das Fremdkapital 1'000 und das Eigenkapital ist identisch.



Im Fall A betragen die ausschliesslich aus flüssigen Mitteln bestehenden – und daher problemlos bewertbaren – Aktiven 980. Sowohl die optimistische wie auch die pessimistische Bewertung der Aktiven beträgt daher 980.

Im Fall B hingegen sei das einzige Aktivum ein Immaterialgut – z.B. ein Patent – mit einer schwierigen Bewertung der Zukunftsrealisierung. Nehmen wir an, eine realistische Bewertung des Patentes ergebe einen optimistischen Wert von 2'000 und einen pessimistischen Wert von 300. Der Bewertungsspielraum ist also sehr gross. Im Fall B beträgt die Überschuldung daher maximal 700 (siehe oberer, fetter Pfeil), bzw. minimal 0, weil das Eigenkapital 1'000 beträgt (siehe unterer, dünner Pfeil).

Im Fall A ist die Überschuldung klein. Sie beträgt nur 20. Im Fall B ist die Überschuldung evtl. sehr gross – nämlich 700! Sie könnte jedoch auch unter Null sein, d.h. das Eigenkapital könnte bis zu 1000 betragen.

Die obenstehenden verbalen Umschreibungen der Offensichtlichkeit bzw. das Schema von Beispiel 1 versagen sowohl im Fall A wie im Fall B. Sie besagen nämlich, dass eine offensichtliche Überschuldung dann bestehe, wenn die Überschuldung – der «fette» Pfeil – gross sei. Im Fall A ist der fette Pfeil nun sehr klein, was zur Verneinung der Offensichtlichkeit führen würde. Im Fall B ist der fette Pfeil gross, was zur Bejahung der Offensichtlichkeit führen müsste; bzw. er könnte bei B auch sehr klein bzw. inexistent sein

Beispiel 3

Praktisches Vorgehen

1. Schritt: Ermittlung optimistischer und pessimistischer Wert

2. Schritt: Offensichtliche Überschuldung liegt vor, wenn

A_{OPT} <100 % FK

Fall A: A_{OPT} = 98 % <100 % Offensichtliche Überschuldung = JA

Fall B: A_{OPT} = 200 % >100 % Offensichtliche Überschuldung = NEIN

A_{OPT} = Optimistischer Wert der Aktiven

was zur Verneinung führt. Fall B kann demnach mit den verbalen Entscheidungshilfen allein nicht entschieden werden.

Das Resultat hinterlässt ein ungutes Gefühl, könnte man doch im Fall A argumentieren, die Überschuldung sei zwar klein, sie sei jedoch infolge der klaren Bewertung trotzdem offensichtlich, was im Gegensatz zum vorhergehenden Absatz zur Bejahung der Offensichtlichkeit führt. Im Fall B liesse sich behaupten, dass Patente immer grosse Bewertungsunsicherheiten enthalten und daher die Überschuldung nicht offensichtlich sei. Wie könnte ein klareres Abgrenzungskriterium gefunden werden?

4.4 Generelles Kriterium für die Offensichtlichkeit

Einen praktikablen Lösungsvorschlag präsentiert Beispiel 3. Demnach müsste die Frage der offensichtlichen Überschuldung in einem ersten Schritt durch realistische Ermittlung eines optimistischen und pessimistischen Werts der Aktiven festgestellt werden. In einem zweiten Schritt wird dieser opti-

mistische Wert (und zwar nur der optimistische Wert, weil die Botschaft der Revisionsstelle diesen Komfort ausdrücklich zugesteht) verglichen mit dem Fremdkapital.

Demnach würde eine offensichtliche Überschuldung dann vorliegen, wenn die Aktiven auch im optimistischen Falle das Fremdkapital nicht abdecken [13].

Dies führt im Fall A dazu, dass die offensichtliche Überschuldung bejaht werden muss, auch wenn lediglich eine Überschuldung von 20 besteht. Daran kann die praktische Überlegung, dass die Beseitigung dieser offensichtlichen Überschuldung wahrscheinlich leicht fällt, nichts ändern. Wird sie nicht beseitigt, so ist die offensichtliche Überschuldung eindeutig und lässt sich auch bei optimistischer Betrachtungsweise ohne jeden Zweifel nicht leugnen. In der Praxis wird der Verwaltungsrat in solchen Fällen meist die offensichtliche Überschuldung innert der von der Revisionsstelle gesetzten Frist [14] beseitigen können [15].

Im Fall B beträgt der Wert der Aktiven bei optimistischer Betrachtungsweise 200% des Fremdkapitals. In

diesem Falle kann die offensichtliche Überschuldung verneint werden. Diese Lösung ist sinnvoll, obwohl in diesem Falle ein grosses Verlustpotential (700) für die Gläubiger besteht. Bei optimistischer (und wie gesagt auch realistischer) Betrachtungsweise, ist nämlich dieses Aktivum bis 2000 wert und die Gesellschaft daher nicht überschuldet.

Weil die Bewertungsdifferenz so gross ist, wird die Revisionsstelle in diesem Fall dem Verwaltungsrat zusätzlich diese sehr kritische Einschätzung v.a. des pessimistischen Falles mitteilen und Massnahmen zur Erhöhung der Bewertungssicherheit bzw. allenfalls zur Reduktion des pessimistischen Wertes verlangen [16]. Diese Massnahme erscheint deshalb wichtig, weil es sich um ein hoch riskantes Aktivum handelt.

Wir sehen im Fall B sofort, dass die Ausgangslage ganz anders wäre, wenn das Patent mit 800 (pessimistisch) und 2000 (optimistisch) bewertet wäre. Die Bewertungsspanne ist hier zwar nicht viel kleiner, aber sie bewegt sich fas nur noch im positiven Bereich. Eine offensichtliche Überschuldung ist nach wie vor nicht gegeben und Zusatzmass-

Anzeige



nahmen zur Reduktion des pessimistischen Risikos sind kaum noch erforderlich.

5. Schlussfolgerungen

Das Kriterium der Offensichtlichkeit bewirkt, dass die Revisionsstelle erst sehr spät handeln muss und darf; nämlich wenn sich die Überschuldungssituation auch bei optimistischer Betrachtungsweise nicht mehr leugnen lässt. Zuerst wird ein optimistischer und pessimistischer Wert der Aktiven ermittelt. Dann wird dieser optimistische Wert mit dem Fremdkapital verglichen. Eine offensichtliche Überschuldung liegt dann vor, wenn die Aktiven das Fremdkapital nicht abdecken.

Anmerkungen

- Botschaft des Bundesrates über die Revision des Aktienrechts vom 23. Februar 1983, BBI 1983 II 745 ff., im folgenden «Botschaft», S. 847, 927 und insb. 932.
- 2 Es gibt dazu meines Wissens keine Statistik. In der KPMG ergibt sich pro ein bis zwei Monate höchstens eine solche Anzeige. Zur Bedeutung siehe auch: Helbling, Carl; Erfahrungen zu den Neuerungen in Rechnungslegung und Revision, in: Der Schweizer Treuhänder 11/94, im folgenden «Helbling», S. 886 Ziff 7 Abs 2
- 3 Die Gesellschaften befinden sich z.B. in einer Sanierungsphase, arbeiten mit Rangrücktritten usw.
- 4 Umfassender zur Handhabung der neuen Pflicht: Camponovo, Rico A.; Die Benachrichtigung des Konkursrichters durch die aktienrechtliche Revisionsstelle, in: Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 5/96, S. 211 ff.
- 5 Treuhand-Kammer, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Zürich 1998, im folgenden «HWP», Ziff. 3.14, S. 45 ff.
- 6 HWP, Ziff. 3.14, S. 48 ff.
- 7 Erstaunlich ist die neuere Rechtslehre und das Bundesgericht (BGE 116 II 541), welche dem Verwaltungsrat den Gang zum Richter ersparen wollen, wenn nur schon Sanierungschancen bestehen. Diese Erleichterung der Verzögerungstaktik widerspricht dem klaren Gesetzeswortlaut und muss abgelehnt werden. Forstmoser, Peter/Meier-Hayoz, Arthur/Nobel, Peter; Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 50 N 212 mit weiteren Verweisen; Böckli, Peter; Schweizer Aktienrecht, 2.A. Zürich 1996, im folgenden «Böckli», N 1697 und 1711; Bär, Rolf; Wichtige Neuerungen im revidierten Aktienrecht, in: Der Bernische Notar, 1992, S. 391 ff., S. 418/419; HWP, Ziff. 3.14, S. 54 ff.; Helbling, S. 883 ff., S. 886 Ziff. 7 Abs. 3.

- 8 BGE 116 II 541 erging noch unter altem Aktienrecht. Der Wortlaut des neuen Aktienrechts ist in Art. 725 Abs. 2 OR noch klarer geworden. Nur die erwähnten Rangrücktritte entbinden den Verwaltungsrat vom Gang zum Konkursrichter. Sofort wirksame Sanierungsmassnahmen können m.E. die Überschuldungsanzeige ebenfalls erübrigen. Dasselbe gilt, wenn der Verwaltungsrat ein Nachlassstundungsgesuch einreicht (s. auch Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Basel 1994, N 40 zu Art. 725 OR); Verhalten der Revisionsstelle bei Kapitalverlust und Überschuldung, Grundsatz zur Abschlussprüfung Nr. 15 der Treuhand-Kammer, Ausgabe 1996, im folgenden «GzA Nr. 15», Ziff. 4.17 und 4.20.
- 9 Botschaft, S. 932 letzter Absatz; GzA Nr. 15, Ziff. 4.6 und 4.10; Brunner, Alexander; Handlungsalternativen der Revisionsstelle bei Überschuldung, in: Der Schweizer Treuhänder 11/94, S. 927 ff., S. 935 D. II. Ziff. 9 letzter Absatz. Im Falle einer Verletzung von Art. 725 Abs. 2 OR durch den Verwaltungsrat erübrigt sich die Information der Generalversammlung durch die Revisionsstelle allerdings dann, wenn diese von einer bereits offensichtlichen Überschuldung ausgeht und direkt Anzeige im Sinne von Art. 729b Abs. 2 OR erstattet.
- 10 Brunner, Alexander; Insolvenz und Überschuldung der Aktiengesellschaft, in: Aktuelle Juristische Praxis 6/92, S. 806 ff., S. 808 Ziff. 2 Abs. 2.
- 11 Botschaft, S. 847.
- 12 Botschaft, S. 847; GzA Nr. 15, Ziffer 2.3; Böckli, Peter; Neuerungen im Verantwortlichkeitsrecht für die Revisionsstelle, Zürich 1994, Schriften zum neuen Aktienrecht, S. 78

- lit. c); Böckli, N 1714a; HWP, Ziff. 3.14, S. 55; Kistler, Bruno; Perte de capital et surendettement, in: Der Schweizer Treuhänder, 4/93, S. 209 ff., S. 215 3.b.
- 13 Die hier vorgeschlagene Lösung könnte auch dem Verwaltungsrat eine Entscheidungshilfe zur Ermittlung der «normalen» Überschuldung bieten. Er müsste an Stelle des optimistischen Wertes einen realistischen Wert mit dem Fremdkapital vergleichen. Im Fall A führt dies ebenfalls zur Bejahung der Überschuldung. Im Fall B ergibt sich ein realistischer Wert von z.B. 1'150 (2'000 + 300 = 2'300 : 2). Das Fremdkapital von 1'000 wäre noch knapp gedeckt; es liegt auch keine normale Überschuldung vor.
- 14 Bevor die Revisionstelle ihre Anzeigepflicht erfüllt, wird sie zweckmässigerweise den Verwaltungsrat nochmals an seine primäre Anzeigepflicht erinnern und ihm eine Frist zu deren Wahrnehmung setzen.
- 15 Der Praktiker wird im Fall A sofort darauf hinweisen, dass bei einer betragsmässig so kleinen Überschuldung eine Sanierung meist völlig problemlos erreichbar sei und sich die Frage der Offensichtlichkeit daher in solchen Fällen nicht stelle. Dies mag in vielen Fällen zutreffen. Dennoch ist zu sagen, dass Fall A keine Beträge nennt und dass die 20 daher in absoluten Zahlen gross sein könnten. Falls die Sanierung jedoch nicht anvisiert oder verschlept wird, kann sich die Frage in der Praxis dennoch stellen. Im übrigen dienen diese Extrembeispiele v.a. der theoretischen Klärung des Themas.
- 16 Im vorliegenden Extrembeispiel erscheint dies nicht praktikabel; in der Praxis sind die Probleme vielschichtiger und die Massnahme kann sinnvoll sein.

RESUMF

Quand le surendettement est-il manifeste?

Le nouveau droit des sociétés anonymes est entré en vigueur le 1er juillet 1992. Pour la première fois, depuis l'existence de cette loi, l'organe de révision est soumis à l'obligation d'aviser le juge d'un surendettement manifeste si le conseil d'administration de la société révisée omet de la faire. Comment le réviseur peut-il distinguer un surendettement normal d'un surendettement manifeste? Les publications juridiques et professionnelles ne fournissent que des informations vagues. La jurisprudence ne s'est pas penchée sur ce problème. L'objectif de l'auteur est de con-

crétiser les critères qui définissent un surendettement manifeste.

L'auteur conclut que le critère du surendettement manifeste oblige et permet à l'organe de révision d'agir très tard, à savoir au moment où, sous un angle optimiste, la situation de surendettement ne peut plus être niée. On analyse d'abord une valeur optimiste et pessimiste des actifs pour ensuite comparer les valeurs optimistes au capital étranger. Un surendettement manifeste existe alors que les actifs ne couvrent plus le capital étranger. RAC/AFB